

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 291.

Mittwoch den 17. October.

1860.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1861 auscheidenden Dritttheiles der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner ist die gesetzliche Neuwahl zu veranstalten.

Die deshalb angefertigte **Wahlliste** soll 14 Tage lang auf dem Rathhaussaale und im Durchgange des Rathhauses aushängen, in der ersten Etage der ehemaligen Rathswaage am Markte zu Jedermanns Ansicht bereit liegen und sämmtlichen stimmberechtigten Bürgern zugestellt werden.

Die Wahl geschieht durch **Wahlmänner**. Deren sind bei der gegenwärtigen Wahl, nach Maßgabe der Allgemeinen Städteordnung und der Gesamtzahl der in die Wahlliste aufgenommenen Bürger, 238 zu wählen. Es hat jedoch jeder einzelne Abstimmende, da die gesammten Stimmberechtigten in **sieben** Abtheilungen gebracht worden sind, nur 34 Bürger nach Anleitung des Stimmzettels, nämlich 17 aus der ersten, 8 aus der zweiten und 9 aus der dritten Classe zu erwählen.

Zu Wahlmännern sind die sämmtlichen dormaligen Herren Stadtverordneten und Ersahmänner, gleich den andern Bürgern, wählbar.

Das Aufkleben oder Aufheften gedruckter, lithographirter, metallographirter oder sonst vervielfältigter Namen auf die vertheilten Stimmzettel, mögen nun dadurch die zu Erwählenden sämmtlich oder nur theilweise bezeichnet werden, so wie die Angabe bloßer Nummern ohne Namenbezeichnung auf den Stimmzetteln ist nicht zulässig. Es werden vielmehr nur die auf die Stimmzettel **wirklich geschriebenen** Namen als gültig betrachtet, die übrigen aber als nicht vorhanden angesehen werden.

Die Stimmzettel, bei welchen es übrigens der Namensunterschrift des Abstimmenden nicht bedarf, sind an einem der hierzu festgesetzten drei Wahltage,

den 12., 13. und 14. November d. J.,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 oder in den Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr in der ersten Etage der alten Waage vor der Wahldeputation von dem Abstimmenden **selbst in Person**, bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl, abzugeben.

Einsprüche gegen die Wahlliste, sie mögen nun die Aufnahme weggelassener, oder die Ausschließung darin aufgenommener nicht stimmberechtigter, oder eine veränderte Classification einzelner Bürger zum Zweck haben, sind bis zum 1. November d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Stadtraths zu bringen. Später angebrachte Einsprüche können bei der gegenwärtigen Wahl keine Berücksichtigung finden.

Nach Auszählung der Stimmzettel werden die Bürger, welche durch Stimmenmehrheit zu Wahlmännern gewählt worden sind, davon durch die Wahldeputation benachrichtigt und der Wahltag zu Erwählung der Stadtverordneten und Ersahmänner ihnen angezeigt werden.

Sämmtliche in der Wahlliste verzeichnete Bürger, mit Einschluß **aller** Ersahmänner der Stadtverordneten, sind als Stadtverordnete wählbar, von den **wirklichen** dormaligen **Stadtverordneten** aber nur diejenigen, welche mit dem 2. Januar 1861 auscheiden. Diese auscheidenden Stadtverordneten, so wie die auscheidenden Ersahmänner sind in der Wahlliste mit * bezeichnet.

Leipzig, den 11. October 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. September 1858 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen,

im Jahre 1840

geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtobrigade sich anzumelden haben, ingleichen auch diejenigen, welche bei der letzten Aushebung wegen noch zu erwartender Körperlänge oder zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Donnerstag den 1. November d. J.

vor unserm Deputirten auf der alten Waage, am Markt Nr. 4, 1 Treppe hoch, bei Vermeidung des in §. 105. ff. des obgedachten Gesetzes angeordneten Verfahrens sich zu stellen.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtschein, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dasern sich Personen aus früheren Geburtsjahren hier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, so haben sich dieselben

Freitag den 2. November d. J.

in derselben Weise, wie vorgedacht, bei uns anzumelden.

Leipzig, den 15. October 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

G. Rechter.